

Bekanntmachung der Stadt Celle über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wiederholungswahl zu den Kommunalwahlen am 13. Februar 2022

1. Am 13. Februar 2022 findet die Wiederholungswahl der Stadtratswahl im Wahlbezirk 54 (Klein Hehlen), der Kreistagswahl in den Wahlbezirken 56 bis 61 (Neuenhäusern) sowie der Kreistags- und Stadtratswahl im Briefwahlbezirk 121 (Klein Hehlen – Boye) statt. Das Wählerverzeichnis zu der Wiederholungswahl kann in der Zeit vom 24. bis 28. Januar 2022 während der nachstehend aufgeführten Zeiten im Wahlbüro der Stadt Celle, Neues Rathaus, Zimmer E 56, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk eingesehen werden:

Montag, 24. Januar 2022 bis Freitag, 28. Januar 2022

- **Montag und Dienstag 8.00 bis 16.00 Uhr**
- **Mittwoch 8.00 bis 13.00 Uhr**
- **Donnerstag 8.00 bis 17.00 Uhr**
- **Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr**

Das Wahlbüro ist für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler zugänglich.

Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs (§ 46 Nds. Kommunalwahlgesetz) verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens bis **28. Januar 2022, 13.00 Uhr**, beim Wahlbüro der Stadt Celle, Neues Rathaus, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Alle wahlberechtigten Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis **23. Januar 2022** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, muss das Wählerverzeichnis einsehen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein nebst Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag
 - 4.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - 4.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine und die dazugehörigen Briefwahlunterlagen können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **11. Februar 2022, 13.00 Uhr**, im Briefwahlbüro der Stadt Celle, Neues Rathaus, Zimmer E 58, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichtendienst versendete Anträge sind unzulässig.

Das Briefwahlbüro der Stadt Celle im Neuen Rathaus, Zimmer E58, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, hat ab dem 24. Januar 2022 bis zum 11. Februar 2022 zu den nachstehend aufgeführten Zeiten geöffnet:

- montags und dienstags 8.00 bis 16.00 Uhr
- mittwochs 8.00 bis 13.00 Uhr
- donnerstags 8.00 bis 17.00 Uhr
- freitags 8.00 bis 13.00 Uhr
- samstags (29.01. und 05.02.2022) 09.00 bis 12.00 Uhr

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit dazugehörigen Briefwahlunterlagen noch bis zum jeweiligen Wahltag, 15.00 Uhr, im Neuen Rathaus, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

Der Wahlscheinantrag gilt für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugewandene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann nur durch Briefwahl teilnehmen.

Dem Wahlschein werden bei der Briefwahl folgende amtliche Unterlagen beigelegt:

- ein Stimmzettel für jede Wahl, zu der die Person wahlberechtigt ist,
- ein Stimmzettelumschlag (grün),
- ein mit der Anschrift des Gemeindevahlleiters versehener Wahlbriefumschlag (gelb).

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag (gelb)

1. ihren Wahlschein **sowie**
2. die Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag (grün)

so rechtzeitig abzusenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bei der Gemeindevahlleiterin der Stadt Celle, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindevahlleiterin für die Stadt Celle, Neues Rathaus, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl ausüben kann, befinden sich auf dem Hinweisblatt „Wegweiser für die Briefwahl“, welches den Briefwahlunterlagen beigelegt ist.

Celle, 17. Januar 2022

Susanne McDowell
Gemeindevahlleiterin